

RS Vwgh 2006/4/21 2006/02/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs2 impl;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs3;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/02/0029

Rechtssatz

Die zweiwöchige Frist des § 46 Abs. 3 (erster Fall) VwGG ist ab Kenntnis der Verspätung zu berechnen (Hinweis E 18.9.1996, 96/03/0140); von einer solchen Kenntnis ist bereits dann auszugehen, sobald die Partei bzw. deren Vertreter die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste. (Hier:

Dieses "Erkennen" wurde durch die mangelhafte Kanzleiorganisation des Beschwerdevertreters verhindert.)

Schlagworte

Frist Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020073.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>